



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Der Heimbeirat

**Ein Informationsblatt über die
Mitwirkung der Bewohnerinnen
und Bewohner in Angelegenheiten
des Heimbetriebes**

Vorbemerkung

Vorbemerkung

Seite 2

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Im Jahr 2003 veröffentlichte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die vorliegende Broschüre, die über die Möglichkeit der Partizipation in Angelegenheiten des Heimbetriebs informiert. Die Broschüre richtet sich in erster Linie an die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige. Außerdem enthält sie wertvolle Hinweise und Informationen für Heimleitungen und Heimträger.

Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen erfolgt durch die Heimbeiräte. Ziel ist es, Bewohnerinnen und Bewohnern möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse mitzuwirken. Seit dem Jahr 2002 können auch Personen, die nicht im Heim wohnen, wie z. B. Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer oder Vertreterinnen und Vertreter von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen, in den Heimbeirat gewählt werden. Durch die Einbeziehung von Dritten in den Heimbeirat wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es in vielen Fällen große Schwierigkeiten bereitet, einen Heimbeirat zu wählen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Heimbeirats waren bislang das Heimgesetz des Bundes und die dazu erlassene Heimmitwirkungsverordnung.

Mit der im Jahr 2006 in Kraft getretenen ersten Stufe der Föderalismusreform sind die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern neu geregelt worden. Die Zuständigkeit für den Erlass heimrechtlicher Vorschriften im Bereich des Ordnungsrechts ist auf die Länder übergegangen. Das bedeutet, dass diese nun darüber entscheiden können, wie die Heimmitwirkung ausgestaltet wird. Bis die Länder entsprechende Gesetze erlassen haben, gilt das Heimgesetz des Bundes fort (Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz). Das geltende Heimgesetz hat demnach erst dann keine Bedeutung mehr, wenn in allen Bundesländern eigene Landesgesetze in Kraft getreten sind.

In einigen Ländern sind bereits neue Gesetze auf dem Gebiet des Heimrechts erlassen. Welche Rechtslage für Sie zurzeit gilt, hängt damit davon ab, in welchem Bundesland Sie leben und ob es in Ihrem Land bereits ein entsprechendes Landesgesetz gibt.

Die Broschüre informiert Sie über die Rechtslage nach dem Heimgesetz des Bundes. Die neuen Landesgesetze sind nicht berücksichtigt.

Inhalt

Inhalt

Seite 3

Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Der Heimbeirat	4
Wie können Bewohnerinnen und Bewohner in Heimangelegenheiten mitwirken?	4
Wie wird der Heimbeirat gebildet?	5
Welche Aufgaben hat der Wahlausschuss?	5
Wann findet ein vereinfachtes Wahlverfahren statt?	7
Welche Rolle kommt der Heimleitung bei der Wahl zu?	8
Wer darf wählen?	8
Wer kann gewählt werden?	8
Wie viele Heimbeiratsmitglieder sind zu wählen?	8
Wie wird der Heimbeirat gewählt?	9
Für welche Dauer wird der Heimbeirat gewählt?	10
Muss der Heimbeirat Nachteile wegen des Amtes befürchten?	10
Wie übt der Heimbeirat seine Tätigkeit aus?	10
Wer kann zu den Heimbeiratssitzungen eingeladen werden?	11
Wie werden die Sitzungen des Heimbeirats durchgeführt?	12
Wie werden die Sitzungsergebnisse festgehalten?	12
Wie oft und auf welche Weise muss der Heimbeirat über seine Tätigkeit berichten?	13
Wer trägt die Kosten der Heimbeiratstätigkeit?	14
Welche Unterstützung kann der Heimbeirat noch bekommen?	14
Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Heimbeirat?	15
Welche allgemeinen Aufgaben sind dem Heimbeirat zugewiesen?	15
Bei welchen Entscheidungen wirkt der Heimbeirat mit?	16
Wie werden die Mitwirkungsrechte in die Praxis umgesetzt?	17
Anlagen	18
Kopiervorlagen zur Heimbeiratsarbeit	19
Heimmitwirkungsverordnung	32

Der Heimbeirat

Kapitel I.

Seite 4

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Wie können Bewohnerinnen und Bewohner in Heimangelegenheiten mitwirken?

Das Heimgesetz garantiert älteren Menschen sowie pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in einem Heim leben, dass sie in **Angelegenheiten des Heimbetriebes** mitwirken dürfen. Hierunter fallen auch die Maßnahmen, die der Sicherung der Qualität der Leistungen des Heimträgers dienen, sowie die Vereinbarungen, die der Heimträger mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern über die einzelnen Leistungen des Heims, deren Qualität und den Preis trifft (§ 1 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Die Mitwirkung geschieht grundsätzlich durch die Bildung von **Heimbeiräten**, deren Mitglieder dann die Interessen und Belange der Bewohnerinnen und Bewohner vertreten (§ 10 HeimG). Diese Heimbeiräte können nicht nur Bewohnerinnen und Bewohner sein, sondern auch so genannte **externe Personen**. Dies können Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, Mitglieder von örtlichen Senioren- und Behindertenorganisationen sowie von der Heimaufsicht vorgeschlagene Personen sein (§ 3 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Falls es wegen der örtlichen Gegebenheiten oder der Bewohnerstruktur sachdienlich ist, können für Teile des Heims eigene Heimbeiräte gebildet werden (§ 1 Abs. 3 Heimmitwirkungsverordnung).

Der Heimbeirat besitzt ein **Mitwirkungsrecht**, aber kein Mitbestimmungsrecht. Mitwirkung bedeutet, dass der Heimbeirat **vor einer Entscheidung** des Heimträgers über eine den Heimbetrieb betreffende Maßnahme **rechtzeitig** und **umfassend** informiert werden muss. Die vorgesehene Maßnahme muss also **vorher** mit ihm erörtert werden. Anregungen und Bedenken müssen vom Heimträger in seine Überlegungen und Entscheidungen einbezogen werden. Will der Heimträger diesen Anregungen und Bedenken nicht folgen, muss er dies begründen (siehe Seite 19, § 32 Abs. 2–4 Heimmitwirkungsverordnung).

Die letzte Entscheidung und damit die Verantwortung liegt allerdings beim Heimträger. Daher ist es wichtig, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Meinungen und Vorstellungen über den von ihnen gewählten Heimbeirat in die **vorbereitenden Überlegungen** des Heimträgers einbringen.

Die Mitwirkung des Heimbeirats soll von gegenseitigem Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnerschaft, Heimleitung und Heimträger bestimmt sein (§ 32 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung).

Da der Heimbeirat die Belange und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner zu vertreten hat, muss er deren Wünsche und Vorstellungen kennen. Daher müssen Heimbeirat und Bewohnerschaft in engem Kontakt zueinander stehen und miteinander sprechen. Ein Forum des Informations- und Meinungsaustausches ist die jährlich mindestens einmal abzuhaltende **Bewohnerversammlung** (§ 20 Heimmitwirkungsverordnung).

Wie wird der Heimbeirat gebildet?

Die Vorbereitung für die Heimbeiratswahl trifft der **Wahlausschuss**. Der Wahlausschuss besteht grundsätzlich aus **drei** Bewohnerinnen und Bewohnern, wovon eine Person den Vorsitz übernimmt (§ 6 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung).

Der Wahlausschuss muss vom amtierenden Heimbeirat spätestens **acht Wochen** vor Ende seiner Amtszeit – also die Zeit, für die er gewählt worden ist – bestellt werden. Diese Bestellung kann z. B. anlässlich einer Heimbeiratssitzung oder einer Bewohnerversammlung erfolgen. Bewohnerinnen und Bewohner, die für das Amt des Heimbeirats kandidieren, sollten nicht in den Wahlausschuss berufen werden, damit nicht der Verdacht einer Wahlbeeinflussung entstehen kann.

Der amtierende Heimbeirat sollte sich ernsthaft darum bemühen, dass der Wahlausschuss aus Bewohnerinnen und Bewohnern gebildet wird. Gelingt dies bis sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit nicht, so muss die Heimleitung den Wahlausschuss bestellen (§ 6 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Welche Aufgaben hat der Wahlausschuss?

Um die Heimbeiratswahl vorzubereiten und durchzuführen, muss der Wahlausschuss in zeitlicher Folge verschiedene Dinge erledigen:

1. Zuerst sollte er in einem so genannten **Wahlkalender** den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Wahl festhalten, wobei ausgehend vom Wahltag rückwärts zu rechnen ist (*siehe Beispiel im Anhang*).

Im **Zeitplan** sollte sich der Wahlausschuss genügend Zeit für die von ihm zu erledigenden Aufgaben lassen. Sollte er erkennen, dass die in § 6 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung vorgesehene Zeitspanne von mindestens acht Wochen für die Vorbereitung der Wahl nicht ausreicht, kann der Wahlausschuss bei der Heimaufsicht beantragen, den Wahltermin nach hinten zu verschieben (§ 11a Heimmitwirkungsverordnung).

2. Danach fordert der Wahlausschuss auf, **Wahlvorschläge** zu unterbreiten. Dies kann in einem Rundschreiben oder auf sonstige Weise geschehen (*siehe Beispiel im Anhang*).

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann zunächst Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ihres bzw. seines Vertrauens als Kandidaten vorschlagen. Sie können darüber hinaus aber auch Kandidaten aus dem Kreis der so genannten externen Personen

vorschlagen, d. h. Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen, Mitglieder der örtlichen Senioren- oder Behindertenorganisationen sowie Personen, die die Heimaufsicht vorschlägt (siehe unten Seite 10, § 3 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung; *siehe Beispiel im Anhang*).

Kapitel I.

Seite 6

Angehörige und die Heimaufsicht haben ein solches umfassendes Vorschlagsrecht nicht. Sie dürfen lediglich Kandidaten aus dem Kreis der externen Personen vorschlagen (§ 5 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

◀ Inhalt

Die Wahlvorschläge müssen nicht mehr von drei Personen unterstützt werden. Sie sind innerhalb der vom Wahlausschuss angegebenen Zeit an einer von diesem bestimmten Stelle oder bei einer bestimmten Person abzugeben.

◀ zurück

weiter ▶

3. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und bittet die vorgeschlagenen Personen um ihre **Zustimmung für die Kandidatur**.
4. Alsdann hält der Wahlausschuss die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in einer **Wahlliste** fest (§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 Heimmitwirkungsverordnung; *siehe Beispiel im Anhang*).

Wenn möglich empfiehlt es sich, die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Bewohnerversammlung oder auf sonstige Weise vorzustellen und ihnen Gelegenheit zu geben, den Bewohnerinnen und Bewohnern Rede und Antwort zu stehen.
5. Danach hat der Wahlausschuss den **Ort**, die **Zeit** sowie den **Ablauf der Wahl** bekannt zu geben. Dabei hat er darauf zu achten, dass er den **Wahltermin** mindestens **vier Wochen** vor der Wahl sowohl der Bewohnerschaft als auch der Heimaufsicht bekannt gibt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Heimmitwirkungsverordnung; *siehe Beispiel im Anhang*).
6. Um doppelte Stimmabgaben zu vermeiden, sollten die Wahlberechtigten anhand einer **Bewohnerliste** festgestellt werden. Diese Bewohnerliste ist von der Heimleitung zur Verfügung zu stellen.
7. Der Wahlausschuss muss am Wahltag den **Ablauf der Wahl** überwachen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Heimmitwirkungsverordnung). Wie dies geschieht, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Meist wird die Anwesenheit am Wahlort ausreichen. In manchen Fällen wird es nötig sein, mit der Wahlurne zu den Bewohnerinnen und Bewohnern auf die Zimmer zu gehen, um die Wahlzettel einzusammeln.
8. Nach Beendigung der Wahl muss der Wahlausschuss die **Stimmen auszählen**. Das Wahlergebnis ist **schriftlich festzuhalten**. In der Regel geschieht dies in Form eines Protokolls (§ 7 Abs. 2 Satz 1; *siehe Beispiel im Anhang*).
9. Die neugewählten Heimbeiratsmitglieder sind von ihrer Wahl zu unterrichten und müssen die Annahme ihrer Wahl zum Heimbeiratsmitglied erklären.

10. Im Anschluss daran hat der Wahlausschuss das **Wahlergebnis** bekannt zu geben. Dies muss durch **Aushang** und durch **schriftliche Mitteilung** an alle Bewohnerinnen und Bewohner geschehen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Heimmitwirkungsverordnung; *siehe Beispiel im Anhang*).

11. Außerdem sind die externen nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zu informieren (§ 7 Abs. 2 Satz 3 Heimmitwirkungsverordnung).

Auf welche Weise dies geschieht, steht dem Wahlausschuss frei. In der Regel wird dies durch ein Rundschreiben erfolgen.

12. Schließlich hat der Wahlausschuss die gewählten Heimbeiratsmitglieder **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer **konstituierenden Sitzung** einzuladen (§ 17 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung). Hierbei werden die oder der Vorsitzende und deren Stellvertretung gewählt (§ 16 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung; *siehe Beispiel im Anhang*).

Je nach Art des jeweiligen Heims und je nachdem, wie der Gesundheitszustand der Bewohnerinnen und Bewohner dies erforderlich macht, sollte der Wahlausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl diese besonderen Gegebenheiten beachten.

Wann findet ein vereinfachtes Wahlverfahren statt?

In Heimen, in denen in der Regel **nicht mehr als 50** Personen wohnen, kann der Heimbeirat auf einer **Wahlversammlung** gewählt werden. Ob ein solches vereinfachtes Wahlverfahren durchgeführt wird, entscheidet der Wahlausschuss (§ 7a Abs. 1 Satz 1 und 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Der Wahlausschuss kann bei der Heimaufsicht beantragen, dass das vereinfachte Wahlverfahren auch in Heimen mit in der Regel **mehr als 50** Bewohnerinnen und Bewohnern durchgeführt werden darf (*siehe Beispiel im Anhang*). Die Entscheidung liegt bei der Heimaufsicht (§ 11a Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Die Frist zur Einladung zur Wahlversammlung ist bei diesem vereinfachten Wahlverfahren verkürzt auf **14 Tage** (§ 7a Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Auch hier sollte der zeitliche und inhaltliche Ablauf in einem Wahlkalender festgehalten werden (*siehe Beispiel im Anhang*).

Das Wahlverfahren läuft im Wesentlichen auf dieselbe Weise ab wie das „normale“ Wahlverfahren. Aus der Besonderheit des Verfahrens ergibt sich allerdings, dass in der Wahlversammlung eine **Anwesenheitsliste** zu erstellen ist und noch **Wahlvorschläge** unterbreitet werden können (§ 7a Abs. 3 Heimmitwirkungsverordnung). Ferner muss den Bewohnerinnen und Bewohnern, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen können, noch nach der Wahlversammlung innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden. Hierzu können etwa zwei Tage ausreichen (§ 7a Abs. 1 Satz 3 Heimmitwirkungsverordnung).

Welche Rolle kommt der Heimleitung bei der Wahl zu?

Kapitel I.

Seite 8

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Die Heimleitung ist verpflichtet, dem Wahlausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl behilflich zu sein. Sie muss insbesondere die notwendigen Unterlagen (z. B. die Bewohnerliste) aushändigen, die für die Wahl erforderlichen Auskünfte erteilen sowie das notwendige Material (u. a. Papier, Kopier- und Schreibgeräte) und Personal zur Verfügung stellen (§ 8 Heimmitwirkungsverordnung).

Es ist darauf zu achten, dass die Wahl ungehindert und unbeeinflusst durchgeführt werden kann (§ 9 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung).

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag im Heim wohnen (§ 3 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung).

Ausgenommen ist der Personenkreis, der nur kurzzeitig im Heim lebt (so genannte Kurzzeitpflege) oder nur tags oder nachts betreut wird – so genannte Tages- oder Nachtpflege – (§ 1 Abs. 3 Satz 1, § 1 Abs. 5 Satz 1 HeimG).

Wer kann gewählt werden?

Wählbar sind alle Bewohnerinnen und Bewohner, unabhängig davon, wie lange sie bereits im Heim wohnen.

Ferner sind wählbar die Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, die Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Behindertenorganisationen sowie die Personen, die von der Heimaufsicht vorgeschlagen worden sind (§ 3 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Nicht gewählt werden dürfen solche Personen, die in irgendeiner Weise in Verbindung zum Heimträger, zu den Pflegekassen, zum Sozialhilfeträger oder zur Heimaufsicht stehen, sei es als Beschäftigte, sei es als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs. Ebenfalls nicht wählbar sind Personen, die bei einem anderen Heimträger oder einem Verband von Heimträgern eine Leitungsfunktion innehaben (§ 3 Abs. 3 Heimmitwirkungsverordnung).

Wie viele Heimbeiratsmitglieder sind zu wählen?

Die **Gesamtzahl** der Heimbeiratsmitglieder, die zu wählen sind, richtet sich nach der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner im jeweiligen Heim (§ 4 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung).

Grundsätzlich gilt folgende Abstufung:

bis 50	Personen	=	drei Mitglieder
51–150	Personen	=	fünf Mitglieder
151–250	Personen	=	sieben Mitglieder
über 250	Personen	=	neun Mitglieder

Bei der Wahl der Gesamtzahl der Heimbeiratsmitglieder ist darauf zu achten, dass die Personen, die nicht im Heim wohnen, stets in der Minderzahl sind (§ 4 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung). Das bedeutet, dass für so genannte **externe Mitglieder** folgende Abstufung gilt:

bis 50	Personen	=	höchstens ein Mitglied
51–150	Personen	=	höchstens zwei Mitglieder
151–250	Personen	=	höchstens drei Mitglieder
über 250	Personen	=	höchstens vier Mitglieder

Bewerben sich nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für einen Platz im Heimbeirat, können ausnahmsweise mit Zustimmung der Heimaufsicht auch weniger Heimbeiratsmitglieder gewählt werden (§ 11a Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung).

Wie wird der Heimbeirat gewählt?

Am Wahltag, der vom Wahlausschuss nach Zeit und Ort festgelegt ist (siehe oben Seite 8), können die wahlberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner (siehe oben Seite 10) ihre Stimme abgeben. Gewählt werden können nur Kandidatinnen und Kandidaten aus der **Vorschlagsliste**. Die Wahl ist **geheim** (§ 5 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung).

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Heimbeiratsmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatin oder Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner im Verhältnis zu den externen Heimbeiratsmitgliedern stets in der Mehrheit bleiben (§ 4 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung). Bei Stimmgleichheit zwischen Personen, die im Heim wohnen, und Personen, die nicht im Heim wohnen, sind die im Heim wohnenden Personen gewählt. Ansonsten entscheidet das Los (§ 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 Heimmitwirkungsverordnung).

Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind **Ersatzmitglieder**. Sie rücken in der Reihenfolge, wie Stimmen auf sie entfallen sind, in den Heimbeirat nach, wenn Heimbeiratsmitglieder ausscheiden oder zeitweilig verhindert sind. Allerdings ist auch hierbei zu beachten, dass die Bewohnerinnen bzw. Bewohner im Heimbeirat die Mehrheit haben müssen (§ 15 Heimmitwirkungsverordnung).

Heimträger und Heimleitung sind verpflichtet, das Wahlverfahren zu unterstützen. Das kann z. B. dadurch geschehen, dass sie dem Wahlausschuss, dem Heimbeirat und den Bewohnerinnen und Bewohnern die zur Wahl erforderlichen Unterlagen und Räumlich-

keiten zur Verfügung stellen, Auskünfte erteilen, auf Wunsch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur tatkräftigen Unterstützung abstellen oder mit Bürotechnik und Büromaterialien die Arbeit erleichtern (siehe oben Seite 10, § 8 Heimmitwirkungsverordnung).

Kapitel I.

Seite 10

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Für welche Dauer wird der Heimbeirat gewählt?

Der Heimbeirat wird in Altenheimen für **zwei Jahre**, in Behinderteneinrichtungen für **vier Jahre** gewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Heimbeirats beginnt mit dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Beirats (§ 12 Heimmitwirkungsverordnung).

Wenn während der Amtszeit mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Heimbeiratsmitglieder ausscheidet (z. B. durch Niederlegung des Amtes, Auszug aus dem Heim, Verlust der Wählbarkeit wegen Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses beim Heimträger) oder wenn der Heimbeirat mehrheitlich seinen Rücktritt erklärt, muss ein **neuer Heimbeirat gewählt** werden (§ 13 Heimmitwirkungsverordnung).

Wenn nur ein Mitglied ausscheidet (z. B. wegen Krankheit, Auszug aus dem Heim), **rückt ein Ersatzmitglied nach**. Ersatzmitglied ist die Person, die bei der Heimbeiratswahl von den nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hatte. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner im Verhältnis zu den externen Heimbeiratsmitgliedern stets in der Mehrheit bleiben (siehe oben Seite 11, § 4 Abs. 2, § 15 Heimmitwirkungsverordnung).

Muss der Heimbeirat Nachteile wegen des Amtes befürchten?

Weder die Mitglieder des Heimbeirats noch die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige oder Vertrauenspersonen im Heimbeirat mitarbeiten, müssen befürchten, Nachteilen ausgesetzt zu sein. Andererseits dürfen sie auch nicht begünstigt werden. Die Arbeit des Heimbeirats darf durch nichts behindert werden (§ 23 Heimmitwirkungsverordnung).

Hierüber hat die Heimaufsicht zu wachen.

Wie übt der Heimbeirat seine Tätigkeit aus?

Die Mitglieder des Heimbeirats wählen zunächst mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen die **Vorsitzende** bzw. den **Vorsitzenden** und deren **Stellvertretung**. Den Vorsitz soll immer eine Bewohnerin oder ein Bewohner innehaben (siehe oben Seite 9, § 16 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung).

Die bzw. der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. Sie/Er beruft die Sitzungen des Heimbeirats ein (§ 17 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Sitzungen können auch von den übrigen Heimbeiratsmitgliedern, von einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern oder von der Heimleitung angeregt werden.

Kapitel I.

Seite 11

Eine Sitzung muss anberaumt und der beantragte Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Viertel der Heimbeiratsmitglieder oder die Heimleitung dies ausdrücklich verlangen (§ 17 Abs. 3 Heimmitwirkungsverordnung).

2. Sie/Er legt die Tagesordnung für die Heimbeiratssitzung fest (§ 17 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Die Tagesordnungspunkte ergeben sich in der Regel aus dem, was aktuell im Heim anliegt und besprochen werden muss, und den Themen, die aus den Reihen der Bewohnerinnen und Bewohner, von den übrigen Heimbeiratsmitgliedern oder der Heimleitung beantragt worden sind.

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

3. Sie/Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen (§ 17 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Dieses Recht sollte nur in Ausnahmefällen der Heimleitung übertragen werden.

4. Sie/Er vertritt im Namen des Heimbeirats die mehrheitlich gefassten Beschlüsse. Sie/Er darf also nicht im Namen des Heimbeirats Entscheidungen treffen oder Erklärungen abgeben, die nicht vorher mit dem Heimbeirat abgestimmt wurden (§ 16 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Ist die/der Vorsitzende verhindert (z. B. Krankheit, Ortsabwesenheit), wird sie/er in der Regel von der gewählten Stellvertretung vertreten. Im Einzelfall kann auch eine andere Vertretung bestimmt werden (§ 16 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

5. Der Heimbeirat kann zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben **Arbeitsgruppen** bilden. Die Arbeitsweise dieser Arbeitsgruppen regelt der Heimbeirat selbstständig (§ 17 Abs. 7 Heimmitwirkungsverordnung).

Wer kann zu den Heimbeiratssitzungen eingeladen werden?

Die oder der Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Heimbeirats mit einer **Frist von sieben Tagen** zu den Beiratssitzungen ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Die Ersatzmitglieder müssen hierüber lediglich informiert werden. Dem Heimbeirat steht es frei, sie als Zuhörer auch einzuladen.

Ferner ist die Heimleitung vom Zeitpunkt der Heimbeiratssitzung zu verständigen, denn sie muss neben einem Raum evtl. auch Personal abstellen oder sächliche Hilfen leisten.

Wird die Heimleitung ausdrücklich eingeladen, muss sie an der Sitzung teilnehmen (§ 17 Abs. 4 Heimmitwirkungsverordnung).

Der Heimbeirat kann von sich aus entscheiden, ob er zu seinen Sitzungen noch **andere Personen einladen** möchte (§ 17 Abs. 5 Satz 1 und 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Kapitel I.

Seite 12

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Dies können sein:

1. Bewohnerinnen und Bewohner,
2. fach- und sachkundige Personen und
3. Dritte, z. B. Angehörige, Vertreter der Heimaufsicht, Heimleitung, Mitarbeitervertretung.

Der Heimbeirat entscheidet auch, ob diese Personen an der gesamten Sitzung oder nur an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen sollen (§ 17 Abs. 5 Satz 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Wie werden die Sitzungen des Heimbeirats durchgeführt?

Die Sitzungen des Heimbeirats sind nicht öffentlich, d. h., an ihnen nehmen nur die Mitglieder des Heimbeirats und die vom Heimbeirat eingeladenen Personen teil.

Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen gilt dieselbe **Verschwiegenheitspflicht** (§ 24 Heimmitwirkungsverordnung). Sie müssen also über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen bewahren, soweit es sich nicht um bereits bekannte oder unbedeutende Tatsachen handelt. Um bei diesem Punkt Zweifel auszuschließen, empfiehlt es sich, am Schluss jeder Sitzung festzustellen, welcher Beratungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt und was gegebenenfalls nach außen getragen werden darf.

Der Heimbeirat ist **beschlussfähig**, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Heimbeiratsmitglieder anwesend ist (§ 18 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Die Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder** gefasst, z. B. bei sieben Mitgliedern vier Ja-Stimmen gegen drei Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden (§ 18 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung). Bei Beschlüssen kommt es nicht darauf an, ob es sich um die Stimmen von Bewohnerinnen oder Bewohnern oder um die Stimmen eines externen Heimbeiratsmitglieds handelt. Alle haben gleiches Stimmrecht.

Falls bei einzelnen Tagesordnungspunkten eine Abstimmung erfolgt, ist das Ergebnis im Protokoll festzuhalten (§ 19 Heimmitwirkungsverordnung).

Wie werden die Sitzungsergebnisse festgehalten?

Von jeder Heimbeiratssitzung ist ein **Protokoll** anzufertigen (§ 19 Heimmitwirkungsverordnung). Es muss mindestens enthalten:

1. die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
2. den Wortlaut der Beschlüsse,

3. das Abstimmungsergebnis, mit dem die Beschlüsse gefasst wurden, und
4. die Unterschriften der bzw. des Vorsitzenden und eines weiteren Heimbeiratsmitgliedes (meist der Protokollführerin oder des Protokollführers).

Kapitel I.

Seite 13

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Das Protokoll ist grundsätzlich von einem Mitglied des Heimbeirats anzufertigen. Der Heimbeirat kann hierbei von Personen, die nicht dem Heimbeirat angehören, unterstützt werden.

Da die Sitzungsprotokolle dazu gedacht sind, die Bewohnerinnen und Bewohner über die Beschlüsse des Heimbeirats zu informieren und sich evtl. noch später einzelne Diskussionspunkte in Erinnerung zu rufen, sollten die Protokolle möglichst aussagekräftig abgefasst sein. Für den Fall, dass ein Protokoll veröffentlicht werden soll, ist darauf zu achten, dass es nichts enthält, was der Verschwiegenheit unterliegt (§ 24 Heimmitwirkungsverordnung). Ansonsten sollten nur Auszüge aus dem Protokoll veröffentlicht werden.

Wenn die einzelnen Sitzungsprotokolle aussagekräftig abgefasst sind, kann das Wesentliche hieraus für den Tätigkeitsbericht zusammengefasst werden (siehe nachstehend, § 20 Heimmitwirkungsverordnung).

Wie oft und auf welche Weise muss der Heimbeirat über seine Tätigkeit berichten?

Einmal im Amtsjahr – also innerhalb von zwölf Monaten – muss der Heimbeirat den Bewohnerinnen und Bewohnern in einem **Tätigkeitsbericht** über seine Arbeit berichten (§ 20 Heimmitwirkungsverordnung). Zweckmäßigerweise geschieht dies zum Ende eines jeden Amtsjahres.

Dieser Tätigkeitsbericht wird auf einer **Bewohnerversammlung**, die von der oder dem Heimbeiratsvorsitzenden geleitet wird, erstattet. Der Tätigkeitsbericht kann mündlich vorgetragen werden, sollte aber möglichst auch schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner verteilt werden. Ihnen muss Gelegenheit gegeben werden, zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen.

Die Bewohnerversammlung ist ein wichtiges Forum für eine Aussprache zwischen Heimbeirat und Bewohnerschaft und für Informationen über wichtige Fragen. Der Heimbeirat kann die Heimleitung von der Bewohnerversammlung insgesamt oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen, wenn nach seiner Auffassung sonst nicht unbeeinflusst und ohne Angst vor Sanktionen diskutiert werden kann. Wird die Heimleitung vom Heimbeirat eingeladen, hat sie an der Versammlung teilzunehmen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind berechtigt, zu der Bewohnerversammlung **Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen** (§ 20 Heimmitwirkungsverordnung).

Kann wegen der Besonderheit eines Heims eine Versammlung aller Bewohnerinnen und Bewohner zum gleichen Zeitpunkt nicht stattfinden, können **Teilbewohnerversammlungen** stattfinden.

Wer trägt die Kosten der Heimbeiratstätigkeit?

Kapitel I.

Seite 14

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Die Mitglieder des Heimbeirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung. Sie sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig (§ 22 Heimmitwirkungsverordnung).

Soweit Kosten entstehen, die im Zusammenhang mit der Heimbeiratsarbeit stehen, muss diese der **Heimträger übernehmen** (§ 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 2, § 21 Abs. 3 Heimmitwirkungsverordnung).

Solche Kosten können z. B. entstehen durch:

1. Zuteilung einer Schreibkraft zur Erledigung der Schreibearbeiten,
2. Zuteilung einer Hilfskraft für sonstige Arbeiten wie z. B. Fertigen von Fotokopien, Verteilung von Rundschreiben, Aufhängen von Mitteilungen, Herrichten des Sitzungsraums,
3. Benutzung von Gerätschaften wie z. B. Fotokopiergerät, PC, Telefon, Telefax, Projektionsapparat,
4. Benutzung von Material wie z. B. Papier, Briefumschläge, Porto,
5. Nutzung von Räumen für die Heimbeiratssitzungen und Bewohnerversammlungen,
6. Bereitstellung einer Anschlagtafel für Bekanntmachungen des Heimbeirats (§ 21 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung),
7. Beschaffung von Informationen wie z. B. Bestellung von Broschüren, Zeitschriften, Nutzung von Internet, E-Mail,
8. Vermittlung von Kenntnissen zum Heimgesetz und seinen Verordnungen wie z. B. Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, Fortbildungslehrgängen, Anschaffung von Arbeitsmaterialien und
9. Fahrten z. B. zur Heimaufsichtsbehörde, zu Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, zum Meinungsaustausch mit anderen Heimbeiräten, zu fach- und sachkundigen Personen.

Soweit den hinzugezogenen fach- und sachkundigen Personen oder den Dritten **Auslagen** entstehen, sind auch diese in angemessenem Umfang vom Heimträger zu übernehmen. Eine Vergütung aus dem Heimhaushalt kann diesem Personenkreis vom Heimträger aber nicht erstattet werden (§ 17 Abs. 5 Satz 3 und 4 Heimmitwirkungsverordnung).

Der Heimbeirat kann sich außerdem jederzeit an die **Heimaufsicht** wenden (§ 17 Abs. 6 Heimmitwirkungsverordnung). Er hat gegenüber der Heimaufsicht einen Informations- und Beratungsanspruch (§ 4 Nr. 1 HeimG).

Welche Unterstützung kann der Heimbeirat noch bekommen?

Zur Unterstützung der Arbeit des Heimbeirats können **Angehörigen- oder Betreuerbeiräte** gebildet werden.

Es können aber auch **gemischte Beiräte** gebildet werden, die sich aus

- ! Angehörigen,
- ! Betreuern,

- ! Vertretern von Behindertenorganisationen und
 - ! Vertretern von Seniorenorganisationen
- zusammensetzen (§ 1 Abs. 4 Heimmitwirkungsverordnung).

Kapitel I.

Seite 15

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Beide Beiräte können nebeneinander bestehen. Sie sollen den Heimbeirat nicht verdrängen, sondern ihn beraten und unterstützen.

Lediglich in Ausnahmefällen, wenn ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, kann dieser Beirat als so genanntes **Ersatzgremium** die Funktion eines Heimbeirats übernehmen, wenn dieses bereit und in der Lage ist, die Interessen und Belange der Bewohnerschaft wahrzunehmen. Das Ersatzgremium hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie der von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählte Heimbeirat (§ 28a Heimmitwirkungsverordnung).

Darüber, ob der Angehörigen- oder Betreuerbeirat oder der gemischte Beirat als Ersatzgremium anerkannt werden kann, entscheidet die Heimaufsicht.

Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Heimbeirat?

Der Heimbeirat ist Vermittler und Bindeglied zwischen Heimleitung und Bewohnerschaft. Er ist bei allen Entscheidungen einzuschalten, bei denen ein Mitwirkungsrecht besteht. Heimträger und Heimleitung sind daher verpflichtet, den Heimbeirat vor ihren Entscheidungen anzuhören und sich mit seiner Meinung auseinander zu setzen (siehe oben Seite 6 und unten Seite 19, § 32 Abs. 3 Heimmitwirkungsverordnung).

Welche allgemeinen Aufgaben sind dem Heimbeirat zugewiesen?

Das Mitwirkungsrecht des Heimbeirats erstreckt sich auf folgende **allgemeine Aufgaben** (§ 29 Heimmitwirkungsverordnung):

1. Er kann **Maßnahmen** des Heimbetriebes, die den Bewohnerinnen und Bewohnern dienen, bei der Heimleitung oder beim Heimträger **beantragen**. Der Heimbeirat hat also das Recht, Anträge zu stellen, um Verbesserungen oder Änderungen der Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erreichen.
2. Er muss **Anregungen** oder **Beschwerden** von Bewohnerinnen und Bewohnern **entgegennehmen** und mit der Heimleitung oder mit dem Heimträger über deren Erledigung **verhandeln**. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann sich mit Anregungen oder Beschwerden an den Heimbeirat wenden. Dieser muss dann durch Verhandlungen mit der Heimleitung auf eine Lösung hinwirken.
3. Er hat das **Einleben** der neuen Bewohnerinnen und Bewohner in das Heim zu **fördern**. Dies geschieht z. B. durch Besuche, Gespräche, Einbindung in Veranstaltungen, Anregungen an die Heimleitung für Maßnahmen zur Erleichterung der Eingewöhnung im Heim.

4. Er ist bei **Entscheidungen** des Heimträgers und der Heimleitung in den Angelegenheiten zu beteiligen, die in **§ 30 Heimmitwirkungsverordnung** im Einzelnen aufgezählt sind (siehe nachstehend).

Kapitel I.

Seite 16

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Damit der Heimbeirat diese Aufgabe wirksam wahrnehmen kann, muss er mit den Bewohnerinnen und Bewohnern ständig Verbindung halten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies kann z. B. in einer regelmäßig abzuhaltenden Sprechstunde erfolgen.

Bei welchen Entscheidungen wirkt der Heimbeirat mit?

Der Heimbeirat hat ein Recht, in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken, d. h. bei Entscheidungen hierüber beteiligt zu sein (§ 30 Heimmitwirkungsverordnung):

1. Aufstellung oder Änderung der **Musterverträge** für Bewohnerinnen und Bewohner und der **Heimordnungen**,
2. Maßnahmen zur **Unfallverhütung**,
3. Änderung der **Heimentgelte**,
4. Planung und Durchführung von **Veranstaltungen**,
5. **Alltags- und Freizeitgestaltung**,
6. **Unterkunft, Betreuung und Verpflegung**,
7. **Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung** des Heimbetriebes,
8. **Zusammenschluss** mit einem anderen Heim,
9. **Änderung der Art und des Zwecks** des Heims oder seiner Teile,
10. umfassende **bauliche Veränderungen** oder **Instandsetzungen**,
11. Maßnahmen zur **Förderung der Betreuungsqualität** und
12. **Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen** mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern.

Soweit Bewohnerinnen und Bewohner oder ihre Angehörigen **Finanzierungsbeiträge** (Bewohnerdarlehen, § 31 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung) zum Bau, zum Erwerb oder zur Unterhaltung des Heims geleistet haben, steht dem Heimbeirat ein **erweitertes Mitwirkungsrecht** zu. In diesen Fällen wirkt der Heimbeirat bei der Aufstellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit. Außerdem muss der Heimträger schriftlich über die wirtschaftliche Lage des Heims berichten. Der Heimbeirat kann wei-

tere Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims und Einsicht in den Jahresabschluss verlangen, sofern ein solcher aufgestellt worden ist (§ 31 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung).

Kapitel I.

Seite 17

Wie werden die Mitwirkungsrechte in die Praxis umgesetzt?

Das Wohnen in einer Gemeinschaft kann nur dann harmonisch verlaufen, wenn alle, die am Heimgeschehen mitwirken, verständnis- und vertrauensvoll miteinander umgehen. Dieser Partnerschaftsgedanke kann nur Wirklichkeit werden, wenn der Heimbeirat durch **umfassende und rechtzeitige Informationen** in die Meinungsbildung des Heimträgers eingebunden und nach Möglichkeit fachlich beraten wird. Heimträger und Heimleitung sind deshalb verpflichtet, den Heimbeirat so frühzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten, dass er genügend Zeit und Gelegenheit hat, sich über die geplante Maßnahme ein Urteil zu bilden und seine Auffassung ausreichend darzulegen (§ 32 Abs. 3 Heimmitwirkungsverordnung).

Wenn ein Heimträger zentral für mehrere Heime oder der Zentralverband, dem der Heimträger angehört, für ihn Entscheidungen trifft, so ist der Heimbeirat auch an diesen Entscheidungsprozessen zu beteiligen (§ 32 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Selbstverständlich sind dem Heimbeirat alle notwendigen Auskünfte am Ort des Heims zu erteilen und auch dort die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 32 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Alle Gespräche sind mit dem Ziel zu führen, weitgehende Übereinstimmung zu erreichen. Kann eine Übereinstimmung nicht erreicht werden, müssen Heimträger und Heimleitung **begründen**, warum die Anregungen des Heimbeirats nicht berücksichtigt werden können. In jedem Fall muss der Heimträger oder die Heimleitung **Anträge und Beschwerden** des Heimbeirats in angemessener Frist, längstens innerhalb von **sechs Wochen**, beantworten. Dies kann mündlich oder schriftlich geschehen (§ 32 Abs. 4 Heimmitwirkungsverordnung).

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Anlagen

Kapitel II.

Seite 18

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

1. Kopiervorlagen zur Heimbeiratsarbeit

1.1 Wahlausschuss

1.2 Wahlkalender

1.3 Antrag für vereinfachtes Wahlverfahren

1.4 Wahlkalender für vereinfachtes Wahlverfahren

1.5 Erstes Rundschreiben

1.6 Zweites Rundschreiben

1.7 Stimmzettel

1.8 Wahlergebnisprotokoll

1.9 Konstituierende Sitzung des Heimbeirats

1.10 Einladung zur Heimbeiratssitzung

1.11 Protokoll der Heimbeiratssitzung

2. Heimmitwirkungsverordnung

1. Kopiervorlagen zur Heimbeiratsarbeit

1.1 Wahlausschuss

Kapitel II.

Seite 19

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Der Heimbeirat

des
Name des Heims Ort und Datum

An
Frau/Herrn

.....
.....

Sehr geehrte/r

Die Amtszeit des derzeitigen Heimbeirats endet am

Gemäß § 6 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung hat der amtierende Heimbeirat spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit einen Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Heimbeiratswahl zu bestellen.

Mit Ihrem Einverständnis bestellen wir Sie hiermit zu einem Mitglied des Wahlausschusses:

1. Frau/Herr als Vorsitzende/r

Weitere Mitglieder des Wahlausschusses sind:

2. Frau/Herr

3. Frau/Herr

Alle drei Personen sind Bewohner/innen des Heims.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschriften

1.2 Wahlkalender

Kapitel II.

Der Wahlausschuss

Seite 20

des

Name des Heims

Ort und Datum

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

- 15.02. Beschlussfassung über Vorbereitung und Durchführung der Wahl
 - Festsetzung des Wahltermins
 - Aufstellung des Wahlkalenders
 - Information der Heimleitung
 - 20.02. Aushändigung der Bewohnerliste durch Heimleitung
 - 01.03. Rundschreiben an Bewohner/innen mit Angaben über den Gang der Wahl (Ort, Zeit) (mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin)
 - Information der Heimaufsicht
 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
 - 10.03. Letzter Termin für die Einholung von Wahlvorschlägen
 - 12.03. Prüfung der Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge
 - 13.03. Einholung der Zustimmung der Kandidaten
 - 14.03. Aufstellung der Kandidatenliste
 - 15.03. Bekanntgabe der Kandidaten
 - 20.03. Vorstellung der Kandidaten auf einer Bewohnerversammlung
 - 01.04. Vorbereitung der Stimmzettel (rechtzeitig für Briefwahl)
 - nochmaliger Hinweis auf den Wahltermin
 - 10.04. Vorbesprechung der Durchführung der Wahl
 - evtl. Aktualisierung der Bewohnerliste
 - 15.04. Wahltag:
 - Ausgabe der Stimmzettel
 - Einsammeln der Stimmzettel
 - Auszählen der Stimmen
 - Niederschrift des Stimmergebnisses
 - 16.04. Bekanntgabe des Stimmergebnisses
 - durch Aushang
 - durch schriftliche Mitteilung an Bewohner/innen
 - durch schriftliche Mitteilung an externe Kandidaten/innen
- fakultativ:*
- durch schriftliche Mitteilung an Heimleitung
 - durch schriftliche Mitteilung an Heimaufsicht

Anmerkung: Nach § 7 Heimmitwirkungsverordnung hat der Wahlausschuss die Heimbeiratswahl vorzubereiten und durchzuführen. Hierzu sollte er in einem **Wahlkalender** den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Wahl festhalten, wobei ausgehend vom Wahltag rückwärts zu rechnen ist.

1.3 Antrag für vereinfachtes Wahlverfahren

Kapitel II.

Seite 21

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Der Wahlausschuss

des
Name des Heims Ort und Datum

An die
Heimaufsicht

.....
.....

Sehr geehrte/r

Da die Amtszeit des derzeit amtierenden Heimbeirats am endet, ist in Kürze ein neuer Heimbeirat zu wählen.

Hiermit beantragen wir, die Heimbeiratswahl im Rahmen einer Wahlversammlung nach § 7a Heimmitwirkungsverordnung durchführen zu können.

In unserem Heim leben zurzeit Bewohnerinnen und Bewohner. Wegen der

(z. B. örtlichen Gegebenheiten im Heim, Struktur der Bewohnerschaft) würde es die Bildung des Heimbeirats erleichtern, wenn die Wahl im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt werden könnte, bei der sich die Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig vorstellen könnten. Das aktive und passive Wahlrecht wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Wir bitten unserem Antrag zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschriften

1.4 Wahlkalender für vereinfachtes Wahlverfahren

Kapitel II.

Der Wahlausschuss

Seite 22

des

Name des Heims

Ort und Datum

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

- 15.02. Beschlussfassung über Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Wahl im Rahmen einer Wahlversammlung
Festsetzung des Wahltermins
Aufstellung des Wahlkalenders
Information der Heimleitung
- 18.02. Aushändigung der Bewohnerliste durch Heimleitung
Vorbereitung als Anwesenheitsliste
- 01.03. Rundschreiben an Bewohner/innen mit Angaben über Heimbeiratswahl im vereinfachten Wahlverfahren und den Gang der Wahl
(Ort, Zeit) (mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin)
Frist für Eingang der Briefwahlzettel
Information der Heimaufsicht
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 10.03. Prüfung der Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge
- 12.03. Einholung der Zustimmung der Kandidaten
Aufstellung der bisherigen Kandidatenliste
Bekanntgabe der bisherigen Kandidaten
Vorbereitung der Stimmzettel (rechtzeitig für Briefwahl)
- 13.03. evtl. nochmaliger Hinweis auf den Wahltermin
Vorbesprechung der Durchführung der Wahl
evtl. Aktualisierung der Bewohnerliste/Anwesenheitsliste
- 15.03. Wahlversammlung
Überprüfung der Wahlberechtigten anhand der Anwesenheitsliste
Aufruf für weitere Wahlvorschläge
Ergänzung der Kandidatenliste
Ausgabe der Stimmzettel
Einsammeln der Stimmzettel
- 18.03. Frist zum Auszählen der Stimmen einschließlich der Briefwahlstimmen
Niederschrift des Stimmergebnisses
- 20.03. Bekanntgabe des Stimmergebnisses
– durch Aushang
– durch schriftliche Mitteilung an Bewohner/innen
– durch schriftliche Mitteilung an externe Kandidaten/innen
- fakultativ:*
– durch schriftliche Mitteilung an Heimleitung
– durch schriftliche Mitteilung an Heimaufsicht

1.5 Erstes Rundschreiben

Kapitel II.

Seite 23

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Der Wahlausschuss

des
Name des Heims Ort und Datum

Sehr geehrte Mitbewohnerin, sehr geehrter Mitbewohner,
sehr geehrte Angehörige und Freunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Durchführung der Wahl des neuen Heimbeirats am teilen wir
Ihnen Folgendes mit:

1. Die Wahl des neuen Heimbeirats findet statt am:

.....
Wochentag Datum Uhrzeit Ort

2. Zur Wahl erhält jede/r Wahlberechtigte am Wahltag am Wahlort einen Stimmzettel.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegestation oder bettlägerige oder behinderte Personen werden am Wahltag von einem Mitglied des Wahlausschusses besucht und können ihren Stimmzettel in die verschlossene Urne einlegen.

3. Bei Abwesenheit am Wahltag ist Briefwahl möglich. Der Stimmzettel kann 14 Tage vor der Wahl beim Wahlausschuss abgeholt oder schriftlich angefordert werden. Er ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ spätestens am Wahltag in den Briefkasten des Wahlausschusses im/in einzuwerfen oder bei einem Mitglied des Wahlausschusses abzugeben.
4. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann bis zu Kandidaten auf der Wahl-
liste ankreuzen. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
5. Gewählt sind die ersten Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die übrigen
Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

Der Heimbeirat, als vom Gesetz vorgesehenes Mitwirkungsorgan der Bewohnerinnen und Bewohner, ist ein wichtiger Gesprächs- und Verhandlungspartner für den Heimträger und die Heimaufsicht. Daher ist eine zahlreiche Wahlbeteiligung besonders wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschriften der drei Wahlausschussmitglieder

Anmerkung: Nach § 6 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung hat der amtierende Heimbeirat
spätestens **acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit** einen Wahlausschuss zur Vor-
bereitung und Durchführung der Heimbeiratswahl zu bestellen.

1.6 Zweites Rundschreiben

Kapitel II.

Seite 24

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Der Wahlausschuss

des
Name des Heims Ort und Datum

Sehr geehrte Mitbewohnerin, sehr geehrter Mitbewohner,
sehr geehrte Angehörige und Freunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

am läuft die Amtszeit des derzeitigen Heimbeirats ab. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir für unser Heim einen neuen Heimbeirat wählen. Auf Grund der Größe unseres Heimes sind Heimbeiratsmitglieder zu wählen.

Der derzeit noch amtierende Heimbeirat hat die Unterzeichner dieses Schreibens als Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des neuen Heimbeirats bestellt. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Die **Wahl** des neuen Heimbeirats findet statt am:

.....
Wochentag Datum Uhrzeit Ort

2. **Wahlberechtigt** sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mit Ausnahme der Personen, die nur kurzzeitig im Heim leben (so genannte Kurzzeitpflege) oder nur tags oder nachts betreut werden (so genannte Tages- oder Nachtpflege).

3. **Wählbar** für den Heimbeirat sind
– alle Bewohnerinnen und Bewohner,
– deren Angehörige,
– deren Vertrauenspersonen,
– Mitglieder der örtlichen Senioren- und Behindertenorganisationen,
– von der Heimaufsicht vorgeschlagene Personen.

4. **Wahlvorschläge** können dem Wahlausschuss
– von jeder Bewohnerin und jedem Bewohner für alle wählbaren Personen,
– von den nicht im Heim lebenden Personen für den Kreis der als Externe wählbaren Personen
vorgelegt werden. Hierfür hat der Wahlausschuss Vordrucke vorbereitet (siehe Anlage).

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum in den dafür vorgesehenen Briefkasten im/in eingeworfen oder einem Mitglied des Wahlausschusses übergeben werden.

5. Die **Kandidatenliste** wird am durch Aushang am Anschlagbrett bekannt gegeben.

6. Die **Vorstellung der Kandidaten** erfolgt am in der Bewohnerversammlung.

Der Heimbeirat als Mitwirkungsorgan der Bewohnerinnen und Bewohner vertritt deren Interessen und Belange nach außen. Daher liegt es im Interesse aller Bewohnerinnen und Bewohner unseres Hauses, dass genügend Wahlvorschläge für dieses Ehrenamt eingereicht werden und sich alle Bewohnerinnen und Bewohner an der Heimbeiratswahl beteiligen.

Kapitel II.

Seite 25

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschriften der drei Wahlausschussmitglieder

Anmerkung: Nach § 7 Heimmitwirkungsverordnung hat der Wahlausschuss die Heimbeiratswahl vorzubereiten und durchzuführen. Hierüber hat er die Bewohnerinnen und Bewohner zu informieren.

1.7 Stimmzettel

Kapitel II.

Seite 26

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Gewählt werden können folgende Kandidatinnen und Kandidaten:

Wahlkreuz

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

Anmerkung: Es können bis zu Kandidaten (Anzahl der zu wählenden Heimbeiratsmitglieder) auf dem Stimmzettel angekreuzt werden. Für jeden Kandidaten kann aber nur eine Stimme abgegeben werden.

1.8 Wahlergebnisprotokoll

Kapitel II.

Seite 27

Der Wahlausschuss

des
Name des Heims Ort und Datum

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Ergebnis der Heimbeiratswahl vom :

Von den wahlberechtigten Bewohnerinnen und Bewohnern haben
(..... %) an der Wahl teilgenommen.

Von den abgegebenen Stimmen sind ungültig.
Von den übrigen entfallen auf:

Name	Stimmen
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Dem neuen Heimbeirat gehören demnach die unter Ziffer aufgeführten
Personen an. Die übrigen in der Wahlergebnisliste aufgeführten Personen sind Ersatz-
mitglieder.

Der Wahlausschuss

.....
Unterschriften

1.9 Konstituierende Sitzung des Heimbeirats

Kapitel II.

Seite 28

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Der Wahlausschuss

des
Name des Heims Ort und Datum

Protokoll der konstituierenden Sitzung des Heimbeirats vom

Beginn der Sitzung:
Ende der Sitzung:

Zur Sitzung sind erschienen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Der Heimbeirat ist damit beschlussfähig.

Einzigster Tagesordnungspunkt:

Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung

Die Wahl erfolgte durch Akklamation.

Wahlergebnis:

Als Vorsitzende/r wurde mit Stimmenmehrheit bei Enthaltung(en) gewählt:

Frau/Herr

Als ihr/sein Stellvertreter wurde mit Stimmenmehrheit bei Enthaltung(en) gewählt:

Frau/Herr

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

.....
Vorsitzende/r Schriftführer/in

Anmerkung: Nach § 17 Abs. 1 Heimmitwirkungsverordnung beruft der Wahlausschuss den Heimbeirat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein. Diese Einberufung hat unabhängig von einer evtl. Wahlanfechtung zu erfolgen.

1.10 Einladung zur Heimbeiratssitzung

Kapitel II.

Seite 29

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Der Heimbeirat

des
Name des Heims Ort und Datum

Hiermit lade ich ein zur

Heimbeiratssitzung

am um in
Ort Uhrzeit Ort/Raum

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Neue Bewohnerinnen und Bewohner
4. Speiseplan
5.
6.
7.
8.
-
-
14. Verschiedenes

15. Nächste Heimbeiratssitzung

Der Heimbeirat

.....
Unterschrift

Anmerkung: Nach § 17 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung beruft die/der Heimbeiratvorsitzende mit einer Frist von sieben Tagen die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Ersatzmitglieder sind hierüber zu benachrichtigen. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt auch die Heimbeiratssitzung.

1.11 Protokoll der Heimbeiratssitzung

Kapitel II.

Seite 30

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Der Heimbeirat

des
Name des Heims Ort und Datum

Protokoll der Heimbeiratssitzung vom

Beginn der Sitzung:

Ende der Sitzung:

Zur Sitzung sind erschienen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Der Heimbeirat ist damit beschlussfähig.

Als Gäste sind anwesend:

1.
2.
3.

Zu Tagesordnungspunkt 1: „Begrüßung“

Die/Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, insbesondere Frau
und die Herren als Gäste.

Zu Tagesordnungspunkt 2: „Genehmigung des Protokolls“

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen. Einwendungen hiergegen gab es nicht.

2. Heimmitwirkungsverordnung

Kapitel II.

Seite 32

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes (Heimmitwirkungsverordnung – HeimmwV)

Vom 25. Juli 2002

Erster Teil Heimbeirat und Heimfürsprecher

Erster Abschnitt Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen nach § 1 des Gesetzes erfolgt durch Heimbeiräte. Ihre Mitglieder werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Heime gewählt.

(2) Die Mitwirkung bezieht sich auf die Angelegenheiten des Heimbetriebes, auf die Maßnahmen bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und auf die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie auf die Vergütungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes sowie auf die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes. Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes erbracht worden sind.

(3) Für Teile der Einrichtung können eigene Heimbeiräte gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird.

(4) In den Heimen kann ein Angehörigen- oder Betreuerbeirat gebildet werden. Eben-

so kann ein Beirat, der sich aus Angehörigen, Betreuern und Vertretern von Behinderten- und Seniorenorganisationen zusammensetzt, eingerichtet werden. Der Heimbeirat und der Heimfürsprecher können sich vom Beirat nach Satz 1 und 2 bei ihrer Arbeit beraten und unterstützen lassen.

§ 2

Aufgaben der Träger

(1) Die Träger des Heims (Träger) haben auf die Bildung von Heimbeiräten hinzuwirken. Ihre Selbständigkeit bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch die Bildung von Heimbeiräten nicht berührt. Die Träger haben die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und die Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Heimbeirat aufzuklären.

(2) Heimbeiräten sind diejenigen Kenntnisse zum Heimgesetz und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten übernimmt der Träger.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag im Heim wohnen.

(2) Wählbar sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims, deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen.

(3) Nicht wählbar ist, wer bei dem Heimträger, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Heimträger oder einem Verband von Heimträgern eine Leitungsfunktion innehat.

§ 4

Zahl der Heimbeiratsmitglieder

(1) Der Heimbeirat besteht in Heimen mit in der Regel

- bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus drei Mitgliedern,
- 51–150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus fünf Mitgliedern,
- 151–250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus sieben Mitgliedern,
- über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus neun Mitgliedern.

(2) Die Zahl der gewählten Personen, die nicht im Heim wohnen, darf in Heimen mit in der Regel

- bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens ein Mitglied,
- 51–150 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens zwei Mitglieder,
- 151–250 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens drei Mitglieder,
- über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens vier Mitglieder betragen.

§ 5

Wahlverfahren

(1) Der Heimbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Wahl des Heimbeirates können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Sie können auch nach § 3 wählbare Personen, die nicht im Heim wohnen, vorschlagen. Außerdem haben die Angehörigen und die zuständige Behörde ein Vorschlagsrecht für Personen, die nicht im Heim wohnen.

(3) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Heimbeiratsmitglieder zu wählen sind. Sie oder er kann für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern, die im Heim wohnen, und Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht im Heim wohnen, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, die oder der im Heim wohnt. Im Übrigen entscheidet das Los. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6

Bestellung des Wahlausschusses

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Heimbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder als Vorsitzenden.

(2) Besteht kein Heimbeirat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Heimbeirates kein Wahlausschuss, so hat die Leitung des Heims den Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Zahl zur Ver-

fügung stehen, hat die Leitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heims zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

§ 7a

Wahlversammlung

(1) In Heimen mit in der Regel bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Heimbeirat auf einer Wahlversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein vereinfachtes Wahlverfahren durchgeführt wird. Bewohnerinnen und Bewohnern, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden.

(2) Der Wahlausschuss hat mindestens 14 Tage vorher zur Wahlversammlung einzuladen.

(3) In der Wahlversammlung können noch Wahlvorschläge gemacht werden.

(4) Die Leitung des Heims kann an der Wahlversammlung teilnehmen. Der Wahlausschuss kann die Heimleitung durch Beschluss von der Wahlversammlung ausschließen.

§ 8

Mithilfe der Leitung

Die Leitung des Heims hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Die Wahl des Heimbeirates darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder

§ 7

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl und informiert die Bewohnerinnen und Bewohner und die zuständige Behörde über die bevorstehende Wahl. Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Der Wahlausschuss holt die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl ein. Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Wahlvorschläge auf und gibt diese Liste sowie den Gang der Wahl bekannt.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahlhandlung zu überwachen, die Stimmen auszählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Das Ergebnis der Wahl hat er in dem Heim durch Aushang und durch schriftliche Mitteilung an alle Bewohnerinnen und Bewohner bekannt zu machen. Der Wahlausschuss informiert die Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerber, die nicht im Heim wohnen, über das Ergebnis der Wahl.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sollen die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Heimen, vor allem Zusammensetzung der Wahlberechtigten, Art, Größe, Zielsetzung und Ausstattung berücksichtigt werden.

(4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.

(2) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Träger.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Heimbeirat vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach § 13 neu zu wählen ist. Die Frist zur Mitteilung beginnt mit dem Eintritt der die Neuwahl begründenden Tatsachen.

Kapitel II.

Seite 35

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

§ 10

Wahlanfechtung

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde.

§ 11

Mitteilung an die zuständige Behörde

(1) Der Träger hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 12 genannten Zeitraumes oder bis spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung eines Heimbeirates zu unterrichten. Ist ein Heimbeirat nicht gebildet worden, so hat dies der Träger der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit Träger und Leitung des Heims in geeigneter Weise auf die Bildung eines Heimbeirates hinzuwirken, sofern nicht die besondere personelle Struktur der Bewohnerschaft der Bildung eines Heimbeirates entgegensteht.

§ 11a

Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Heimbeirates

(1) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Abweichungen von der Zahl der Mitglieder des Heimbeirates nach § 4 und den Fristen und der Zahl der Wahlberechtigten nach § 6 zulassen, wenn dadurch die Bildung eines Heimbeirates ermöglicht wird. Abweichungen von § 4 dürfen die Funktionsfähigkeit des Heimbeirates nicht beeinträchtigen.

(2) Auf Antrag des Wahlausschusses kann in Ausnahmefällen die zuständige Behörde die Wahlversammlung nach § 7a auch für Heime mit in der Regel mehr als 50 Bewohnerinnen und Bewohnern zulassen.

Zweiter Abschnitt Amtszeit des Heimbeirates

§ 12

Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Heimbeirates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Heimbeirat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit.

(2) In Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen beträgt die Amtszeit vier Jahre.

§ 13

Neuwahl des Heimbeirates

Der Heimbeirat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder der Heimbeirat mit Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

§ 14

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Heimbeirat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus dem Heim,
4. Verlust der Wählbarkeit,
5. Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Heimbeirates, dass das Heimbeiratsmitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.

§ 15

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Heimbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. § 4 Abs. 2 findet Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Heimbeirates zeitweilig verhindert ist.

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung des Heimbeirates

§ 16

Vorsitz

(1) Der Heimbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Eine Bewohnerin oder ein Bewohner soll den Vorsitz innehaben.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Heimbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse, soweit der Heimbeirat im Einzelfall keine andere Vertretung bestimmt.

§ 17

Sitzungen des Heimbeirates

(1) Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss den Heimbeirat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Heimbeirates beraumt die Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Sie oder er hat die Mitglieder des Heimbeirates und nachrichtlich die Ersatzmitglieder zu der Sitzung mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Heimbeirates oder der Leitung des Heims hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Leitung des Heims ist vom Zeitpunkt der Heimbeiratssitzung rechtzeitig zu verständigen. An Sitzungen, zu denen

die Leitung ausdrücklich eingeladen wird, hat sie teilzunehmen.

oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Kapitel II.

Seite 37

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

(5) Der Heimbeirat kann beschließen, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Der Heimbeirat kann ebenso beschließen, dass Bewohnerinnen und Bewohner oder fach- und sachkundige Personen oder dritte Personen an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen können. Der Träger trägt die Auslagen in angemessenem Umfang der zugezogenen fach- und sachkundigen Personen sowie der dritten Personen. Sie enthalten keine Vergütung.

(6) Der Heimbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde wenden.

(7) Der Heimbeirat kann Arbeitsgruppen bilden. Das weitere Verfahren regelt der Heimbeirat.

§ 18

Beschlüsse des Heimbeirates

(1) Die Beschlüsse des Heimbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Der Heimbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 19

Sitzungsniederschrift

Über jede Verhandlung des Heimbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden

§ 20

Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Heimbeirates

Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Amtsjahr eine Bewohnerversammlung abhalten. Teilbewohnerversammlungen sind zulässig. Der Heimbeirat hat in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der auch möglichst schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. Die Bewohnerinnen und Bewohner können zum Tätigkeitsbericht Stellung nehmen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Auf Verlangen des Heimbeirates hat die Leitung des Heims an der Bewohnerversammlung teilzunehmen. Der Heimbeirat kann die Leitung von der Bewohnerversammlung insgesamt oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 21

Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates

(1) Der Träger gewährt dem Heimbeirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen und stellt insbesondere die Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Dem Heimbeirat sind in dem Heim geeignete Möglichkeiten für Mitteilungen zu eröffnen, insbesondere sind schriftliche Mitteilungen an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten sowie Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die durch die Tätigkeit des Heimbeirates entstehenden angemessenen Kosten trägt der Träger.

Vierter Abschnitt Stellung der Heimbeiratsmitglieder

Fünfter Abschnitt Heimfürsprecher

Kapitel II.

Seite 38

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

§ 22

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Heimbeirates führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

§ 23

Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

(1) Die Mitglieder des Heimbeirates dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Heimbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 24

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Heimbeirates haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Heimbeirates. Satz 1 gilt für die nach § 17 Abs. 5 teilnehmenden Personen entsprechend.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 25

Bestellung des Heimfürsprechers

(1) Die zuständige Behörde hat unverzüglich einen Heimfürsprecher zu bestellen, sobald die Voraussetzungen für seine Bestellung nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes gegeben sind. In Heimen mit mehr als 70 Plätzen können zwei Heimfürsprecher, in Heimen mit mehr als 150 Plätzen drei Heimfürsprecher eingesetzt werden. Sind mehrere Heimfürsprecher eingesetzt, stimmen sie ihre Tätigkeit untereinander ab und legen fest, welcher Heimfürsprecher die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Heimleitung und außerhalb des Heimes vertritt.

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Heimfürsprechers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Zum Heimfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Er muss von der zuständigen Behörde und dem Träger, von den Kostenträgern und den Verbänden der Heimträger unabhängig sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Bestellten.

(4) Die Bestellung ist dem Heimfürsprecher und dem Träger schriftlich mitzuteilen. Der Träger hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.

(5) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26

Aufhebung der Bestellung des Heimfürsprechers

(1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. der Heimfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. der Heimfürsprecher gegen seine Amtspflichten verstößt,
3. der Heimfürsprecher sein Amt niederlegt oder
4. ein Heimbeirat gebildet worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Heimfürsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.

(3) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27

Beendigung der Tätigkeit

Die Tätigkeit des Heimfürsprechers endet mit

1. Ablauf seiner Amtszeit,
2. Aufhebung seiner Bestellung durch die zuständige Behörde nach § 26.

§ 28

Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers

(1) Für die Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers gelten die §§ 20, 21 Abs. 1 und 2 sowie §§ 23 und 24 entsprechend.

(2) Der Heimträger hat den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die durch die Tätigkeit des Heimfürsprechers entstehenden erforderlichen Kosten werden von dem Träger übernommen.

(4) Der Heimträger hat dem Heimfürsprecher zur Ausübung seines Amtes Zutritt zum Heim zu gewähren und ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in Verbindung zu setzen.

§ 28a

Ersatzgremium

Von der Bestellung eines Heimfürsprechers nach § 10 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes kann die zuständige Behörde absehen, wenn ein Ersatzgremium besteht, das die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleisten und die Aufgaben des Heimbeirates übernehmen kann. Für das Ersatzgremium gelten die §§ 20 bis 24 und die §§ 29 bis 32 entsprechend.

Zweiter Teil Mitwirkung des Heimbeirates und des Heimfürsprechers

§ 29

Aufgaben des Heimbeirates

Der Heimbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Heimbetriebes, die den Bewohnerinnen oder Bewohnern des Heims dienen, bei der Leitung oder dem Träger zu beantragen,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,

3. die Eingliederung der Bewohnerinnen und Bewohner in dem Heim zu fördern,
4. bei Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 mitzuwirken,
5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bestellen (§ 6),
6. eine Bewohnerversammlung durchzuführen und den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 20),
7. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,
8. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.
11. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,
12. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

§ 31

Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen

(1) Wenn von einer Bewohnerin oder einem Bewohner oder von Dritten zu ihren oder seinen Gunsten Finanzierungsbeiträge an den Träger geleistet worden sind, wirkt der Heimbeirat auch bei der Aufstellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit. Der Heimträger hat zu diesem Zweck dem Heimbeirat die erforderlichen Informationen zu geben. Erfolgt bei einem Heimträger, der mehrere Heime betreibt, eine zentrale Wirtschafts- und Rechnungsführung, so hat der Heimträger dem Heimbeirat am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen. Der Träger hat insbesondere anhand der in Satz 1 genannten Pläne über die wirtschaftliche Lage des Heims schriftlich zu berichten. Der Heimbeirat kann hierbei auch Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims und, sofern vom Träger ein Jahresabschluss aufgestellt worden ist, Einsicht in den Jahresabschluss verlangen.

(2) Finanzierungsbeiträge im Sinne des Absatzes 1 sind alle Leistungen, die über das für die Unterbringung vereinbarte laufende Entgelt hinaus zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims erbracht worden sind.

§ 30

Mitwirkung bei Entscheidungen

Der Heimbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner und der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Änderung der Entgelte des Heims,
4. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
5. Alltags- und Freizeitgestaltung,
6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
8. Zusammenschluss mit einem anderen Heim,
9. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile,
10. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims,

(3) Die Mitwirkung des Heimbeirates entfällt, wenn alle Ansprüche, die gegenüber dem Träger durch die Leistung von Finanzierungsbeiträgen begründet worden sind, durch Verrechnung, Rückzahlung oder in sonstiger Weise erloschen sind.

§ 32

Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates

(1) Die Mitwirkung des Heimbeirates soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnerschaft, Leitung und Träger bestimmt sein.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Heimbeirat durch die Leitung oder durch den Träger ausreichend und rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten. Der Heimbeirat hat auch ein Mitwirkungs- und Informationsrecht, wenn ein Heimträger zentral für mehrere Heime oder ein Zentralverband für seine Mitglieder Maßnahmen und Entscheidungen im Sinne der §§ 29 und 30 der Verordnung trifft. Dem Heimbeirat sind am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 hat die Leitung oder der Träger mit dem Heimbeirat vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Anregungen des Heimbeirates sind in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen.

(4) Anträge oder Beschwerden des Heimbeirates sind von der Leitung oder vom Träger in angemessener Frist, längstens binnen sechs Wochen, zu beantworten. Der Träger hat die Antwort zu begründen, wenn er das Anliegen des Heimbeirates

bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat.

§ 33

Mitwirkung des Heimfürsprechers

Die §§ 29 bis 32 gelten für die Mitwirkung des Heimfürsprechers entsprechend.

Dritter Teil Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 einen Wahlausschuss nicht bestellt oder entgegen § 8 die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderliche persönliche oder sächliche Unterstützung nicht gewährt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 die Wahl des Heimbeirates behindert oder beeinflusst,
3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Mitteilung unterlässt,
4. entgegen § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, ein Mitglied des Heimbeirates oder den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder wegen seiner Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,
5. entgegen § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, eine Bewohnerin oder einen Bewohner benachteiligt oder begünstigt,
6. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,

7. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
8. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 Entscheidungen vor ihrer Durchführung nicht rechtzeitig erörtert.

§ 35

Übergangsvorschrift

Heimbeiräte, die vor Inkrafttreten der Verordnung gewählt worden sind, müssen nicht neu gewählt werden.

§ 36

(Inkrafttreten)



Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel.: 018 05/77 80 90*
Fax: 018 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Stand: September 2008

Gestaltung: KIWI GmbH, Osnabrück

Druck: DruckVogt GmbH, Berlin

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 018 01/90 70 50**
Fax: 030 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute